



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2021

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **8 U 176/20** **Urteil vom 20.09.2021**  
Dieselverfahren, unzulässige Abschaltanlage, aktive Restreichweiten-  
erkennung
2. **10 W 85/20** **Beschluss vom 03.08.2021**  
Nachlasspflegschaft, Nachlasspfleger, Vergütung, teilmittelloser Nachlass
3. **10 W 53/21** **Beschluss vom 10.08.2021**  
Beschwerdeberechtigung, gewöhnlicher Aufenthalt, thailändisches Erb-  
recht, Nachlassspaltung
4. **10 W 69/21** **Beschluss vom 18.08.2021**  
Festsetzung des Geschäftswertes; teilweise Niederschlagung von Ge-  
richtskosten
5. **11 EK 11/20** **Urteil vom 08.09.2021**  
überlange Verfahrensdauer, Vergütungsfestsetzung, Pflichtverteidiger
6. **20 U 215/20** **Hinweisbeschluss vom 28.01.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss**  
**vom 23.02.2021**  
Betriebshaftpflichtversicherung
7. **20 W 48/20** **Beschluss vom 27.01.2021**  
Krankheitskostenversicherung, Prämienanpassung: Geheimhaltungsan-  
ordnung nach § 172 Nr. 2 GVG
8. **20 U 28/21** **Beschluss vom 07.04.2021**  
AKB: Nachweis erforderlicher Reparaturkosten „durch eine Rechnung“

9. **20 W 3/21** **Beschluss vom 01.03.2021**  
Betriebsschließungsversicherung: PKH – schwierige Rechtsfrage
10. **26 U 119/20** **Urteil vom 03.09.2021**  
Ermessen bei der Auswahl des Sachverständigen
11. **30 U 114/21** **Urteil vom 24.09.2021**  
Corona, Covid-19, Miete, Minderung, Pandemie, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung, Störung der Geschäftsgrundlage

### Strafsenate

1. **4 RBs 277/21** **Beschluss vom 16.09.2021**  
Bußgeldbescheid, Anklageschrift, Konkretisierung, Unwirksamkeit, Verfahrensvoraussetzung, Prozessvoraussetzung, Covid-19, Corona, Betrieb einer gastronomischen Einrichtung
2. **1 RVs 7/21** **Beschluss vom 18.02.2021**  
Strafzumessung, Binnendifferenzierung, Folgen der Tat, Gesamtstrafe, Gesamtstrafübel, Untersuchungshaft, Teilrechtskraft
3. **1 VAs 3/21** **Beschluss vom 08.03.2021**  
Absehen von der Strafvollstreckung, Abschiebung, ungünstige Kriminalprognose, Rückkehrgefahr, Ermessenreduzierung auf Null
4. **1 Ws 82/21** **Beschluss vom 15.03.2021**  
Arrest, Insolvenz, Verfall von Wertersatz, Auffangrechtserwerb des Staates
5. **4 Ws 138/21** **Beschluss vom 16.09.2021**  
**und 161/21**  
Ordnungsgeld, Ungebühr, rechtliches Gehör, Anhörung, Androhung

### Zivilsenate

- Zu 1. **8 U 176/20** **Urteil vom 20.09.2021**  
**Dieselfverfahren, unzulässige Abschaltanlage, aktive Restreichweitenerkennung**

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit einem Dieselmotor stellt nicht allein deshalb ein sittenwidriges Handeln i. S. d. § 826 BGB dar, wenn dieser Motor mit einer Software versehen ist, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Restmenge im AdBlue-Tank des SCR-Katalysators nur noch für eine Restreichweite von 2.400 km ausreicht, unter besonders dynamischen Fahrbedingungen die Eindüsenrate geringfügig reduziert.

- Zu 2. **10 W 85/20** **Beschluss vom 03.08.2021**  
**Nachlasspflegschaft, Nachlasspfleger, Vergütung, teilmittelloser Nachlass**

Liegt ein teilmittelloser Nachlass vor, weil der vorhandene Nachlass nicht zur vollständigen Befriedigung aller vom Nachlasspfleger geleisteten Stunden ausreicht, so besteht ein Vergütungsanspruch des Nachlasspflegers aus §§ 1960, 1915 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 1836 Nr. 2 BGB gegen den

Nachlass, soweit dieser vermögend ist, und hinsichtlich der verbliebenen Stunden nach den niedrigeren Stundensätzen des § 3 VBVG gegen die Staatskasse.

**Zu 3. 10 W 53/21 Beschluss vom 10.08.2021  
Beschwerdeberechtigung, gewöhnlicher Aufenthalt, thailändisches Erbrecht, Nachlassspaltung**

Für das unbewegliche Vermögen aus dem Nachlass gilt gem. § 37 des thailändischen IPRG das Recht des Ortes, an dem sich dieses befindet. Unbewegliches Eigentum auf deutschem Territorium unterliegt demnach deutschem Erbrecht.

**Zu 4. 10 W 69/21 Beschluss vom 18.08.2021  
Festsetzung des Geschäftswertes; teilweise Niederschlagung von Gerichtskosten**

Eine unrichtige Sachbehandlung i. S. d. § 21 GNotKG kann dann anzunehmen sein, wenn das Nachlassgericht bei der Bemessung des Geschäftswertes im Erbscheinverfahren bei fehlender Mitwirkung des hierzu verpflichteten Erben anstatt eigene Ermittlungen (§ 26 FamFG) anzustellen, eine erkennbar unrealistisch überhöhte Schätzung des Nachlasswertes vornimmt.

**Zu 5. 11 EK 11/20 Urteil vom 08.09.2021  
überlange Verfahrensdauer, Vergütungsfestsetzung, Pflichtverteidiger**

Das beim Amtsgericht zu führende Verfahren zur Festsetzung erstinstanzlicher Pflichtverteidigerkosten kann eine im Sinne von § 198 GVG unangemessen lange Verfahrensdauer haben, wenn es vom zuständigen Rechtspfleger grundsätzlich so betrieben wird, dass die Vergütungsfestsetzung bis zur Rücksendung der Akten aus der Rechtsmittelinstanz nicht abschließend bearbeitet wird, und während der Dauer der Aktenversendung auch eine Anfrage beim Rechtsmittelgericht unterbleibt, um die Akten für den kurzen Bearbeitungszeitraum einer Vergütungsfestsetzung zurück zu erlangen.

**Zu 6. 20 U 215/20 Beschluss vom 28.01.2021  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss  
vom 23.02.2021  
Betriebshaftpflichtversicherung**

Ist in Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu einer Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf solche Schäden erstreckt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, ist dieser Wiedereinschluss wohl nicht auf Mangelfolgeschäden im Sinne des BGB beschränkt.

Einer daran anschließenden Bestimmung, wonach in keinem Fall die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst gedeckt

sind, kann ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer aber jedenfalls entnehmen, dass damit kein Versicherungsschutz für solche Vermögensschäden besteht, die bereits mit der Erbringung der mangelhaften Werkleistung selbst im Vermögen des Bestellers eingetreten sind.

Errichtet ein Bauunternehmer in mehreren selbstständigen Wohneinheiten jeweils unzureichend abgedichtete Sanitäreanlagen, sind die Kosten für die Instandsetzung dieser Anlagen deshalb jedenfalls für diejenigen Wohneinheiten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, in denen es nicht zu einem Nässeschaden gekommen ist.

**Zu 7. 20 W 48/20 Beschluss vom 27.01.2021  
Krankheitskostenversicherung, Prämienanpassung: Geheimhaltungsanordnung nach § 172 Nr. 2 GVG**

Die Schutzbedürftigkeit von Geschäftsgeheimnissen kann zu bejahen sein (so im Streitfall), auch wenn eine Partei entsprechende Informationen in einzelnen anderen Rechtsstreitigkeiten dem dortigen Prozessgegner zugänglich gemacht hat, ohne dass zuvor eine Geheimhaltungsanordnung ergangen war. Dies hängt von den konkreten Fallumständen ab.

**Zu 8. 20 U 28/21 Beschluss vom 07.04.2021  
AKB: Nachweis erforderlicher Reparaturkosten „durch eine Rechnung“**

Zur Auslegung einer Klausel über den Nachweis erforderlicher Reparaturkosten „durch eine Rechnung“ (hier AKB A.2.5.3.1 Buchst. a).

Die im Streitfall vorgelegte Rechnung über „die Reparaturkosten laut Gutachten X zum Festpreis“ genügt nicht.

Zusatz: Nach dem Gutachten waren verschiedene Arbeiten erforderlich zu einem genannten Gesamtpreis von über 12.000 EUR.

**Zu 9. 20 W 3/21 Beschluss vom 01.03.2021  
Betriebsschließungsversicherung: PKH – schwierige Rechtsfrage**

Ansprüche wegen behördlicher Maßnahmen zur Corona-Pandemie hängen zunächst von den in der Betriebsschließungsversicherung vereinbarten Bedingungen ab.

Wie die Klausel

„Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger ...“

im Hinblick auf behördliche Maßnahmen in der Corona-Pandemie auszulegen ist, kann nicht abschließend im PKH-Prüfungsverfahren zulasten des VN entschieden werden.

Zusatz: Dies gilt jedenfalls für den Diskussionsstand zum Zeitpunkt dieser Senatsentscheidung Anfang März 2021 und solange sich keine „einheitliche Rechtsprechung“ gebildet hat.

**Zu 10. 26 U 119/20 Urteil vom 03.09.2021  
Ermessen bei der Auswahl des Sachverständigen**

Im Arzthaftungssenat ist bei der Auswahl des Sachverständigen, auf das medizinische Fachgebiet abzustellen, in welches die Behandlung fällt. Stellt sich die Behandlung eines Kleinkindes als "Gemeinschaftsprodukt" mehrerer Facharztabteilungen dar, kann es genügen, wenn auf das Fachgebiet eines daran beteiligten Facharztes abgestellt wird.

**Zu 11. 30 U 114/21 Urteil vom 24.09.2021  
Corona, Covid-19, Miete, Minderung, Pandemie, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung, Störung der Geschäftsgrundlage**

1. Art. 240 §§ 1-7 EGBGB lassen die Pflicht des gewerblichen Mieters zur Entrichtung der Miete nicht entfallen.

2. Die Covid-19-Pandemie führt – vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen – nicht zu einer Minderung der Miete nach § 536 BGB.

3. Ebenso begründet diese Pandemie keine vorübergehende Nichtigkeit des Mietvertrages nach § 134 BGB.

4. Der Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Miete entfällt infolge der Pandemie weiter auch nicht nach §§ 326 Abs. 1, 275 BGB. Der Vermieter schuldet grundsätzlich nur die Überlassung des Mietobjekts in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Die Erfüllung dieser Leistung wurde durch die gesetzlichen und tatsächlichen Covid-19-Beschränkungen nicht unmöglich.

5. Die Beschränkungen der Covid-19-Pandemie können jedoch nach § 313 BGB ein Recht zur Anpassung des Mietvertrages nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage begründen. Erforderlich ist aber, dass das pandemiebedingte Risiko nach dem Mietvertrag nicht einer Vertragspartei (allein) zugewiesen ist und das Festhalten an den vereinbarten Regelungen zumindest für eine Partei zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt. Letzteres wird nicht vermutet, sondern ist konkret darzulegen und aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung festzustellen. Die Annahme einer „pauschalen Mietreduzierung“ um 50 % aufgrund der Pandemie ist damit nicht vereinbar (in Abweichung zu OLG Dresden, Urt. v. 24.02.2021 – 5 U 1782/20 –, ZMR 2021, 476 ff., KG Berlin, Urt. v. 01.04. 2021 – 8 U 1099/20 –, ZMR 2021, 579 ff. und zu OLG Köln, Urt. v. 14.05.2021 – 1 U 9/21 – BeckRS 2021, 16198, Rn. 26 ff.).

## Strafsenate

**Zu 1. 4 RBs 277/21            Beschluss vom 16.09.2021**  
**Bußgeldbescheid, Anklageschrift, Konkretisierung, Unwirksamkeit, Verfahrensvoraussetzung, Prozessvoraussetzung, Covid-19, Corona, Betrieb einer gastronomischen Einrichtung**

1. Der Sachverhalt, in dem die Verwaltungsbehörde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erblickt, unter Anführung der Tatsachen, die die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllen, als geschichtlicher Lebensvorgang so konkret zu schildern, dass dem Betroffenen erkennbar wird, welches Tun oder Unterlassen Gegenstand der Ahndung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich daher verteidigen muss. Der Umfang der Tatschilderung wird maßgeblich von der Gestaltung des Einzelfalls und der Art der verletzten Vorschrift bestimmt.

2. Wesentlich für den Bußgeldbescheid als Prozessvoraussetzung ist seine Aufgabe, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen. Diese Aufgabe erfüllt er in sachlicher Hinsicht, wenn nach seinem Inhalt kein Zweifel über die Identität der Tat entstehen kann, wenn also zweifelsfrei feststeht, welcher Lebensvorgang erfasst und geahndet werden soll. Mängel in dieser Richtung lassen sich weder mit Hilfe anderer Erkenntnisquellen, etwa dem Akteninhalt im Übrigen, ergänzen noch nachträglich, etwa durch Hinweise in der Hauptverhandlung, „heilen“.

**Zu 2. 1 RVs 7/21            Beschluss vom 18.02.2021**  
**Strafzumessung, Binnendifferenzierung, Folgen der Tat, Gesamtstrafe, Gesamtstrafübel, Untersuchungshaft, Teilrechtskraft**

1. Unter dem Gesichtspunkt der Binnendifferenzierung ist eine besonders eingehende und nachvollziehbare Begründung dafür erforderlich, wenn trotz deutlich unterschiedlicher Tatbeute bzw. zusätzlich erschwerender Tatfolgen gleiche Strafen verhängt werden (hier Einbruchsdiebstähle mit einer Tatbeute i. H. v. 174,00 € bzw. von 784,86 € nebst Sachschaden von 7.651,00 €).

2. Nötigt eine Zäsurwirkung einer einzubeziehenden Entscheidung zur Bildung mehrerer Gesamtstrafen, muss das Gericht einen sich daraus möglicherweise für den Angeklagten ergebenden Nachteil infolge eines zu hohen Gesamtstrafübels ausgleichen. Es muss darlegen, dass es sich dieser Sachlage bewusst gewesen ist, und erkennen lassen, dass es das Gesamtmaß der Strafen für angemessen gehalten hat.

3. Auch infolge einer Teilrechtskraft eines Urteils geht die bis dahin gegen den Angeklagten vollzogene Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf eine förmliche Einleitung des Strafvollzuges durch die Strafvollstreckungsbehörde unmittelbar in Strafhaft über, wenn die Strafe einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB nicht zugänglich ist (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 02. April 2009 zu 3 Ws 104/09, zitiert nach juris

Rn. 6 ff. und OLG Hamm, Beschluss vom 17. Januar 2012 zu III-3 Ws 14/12, zitiert nach juris Rn. 21).

**Zu 3. 1 VAs 3/21 Beschluss vom 08.03.2021  
Absehen von der Strafvollstreckung, Abschiebung, ungünstige Kriminalprognose, Rückkehrgefahr, Ermessenreduzierung auf Null**

Wenn im Rahmen eines Begehrens auf Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO mehrfach (hier dreimal) eine nicht fehlerfreie Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde aufgehoben werden muss und neue entscheidungsrelevante Tatsachen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, nicht mehr zu erwarten sind, kann es geboten sein, das Ermessen der Vollstreckungsbehörde ausnahmsweise als „auf Null“ reduziert und eine eigene Entscheidung in der Sache als veranlasst anzusehen.

**Zu 4. 1 Ws 82/21 Beschluss vom 15.03.2021  
Arrest, Insolvenz, Verfall von Wertersatz, Auffangrechtserwerb des Staates**

Der Senat schließt sich der Auffassung an, dass die Dreijahresfrist gemäß § 111i Abs. 5 StPO a.F. für einen staatlichen Auffangrechtserwerb gehemmt ist, solange dem Verletzten die Einzelzwangsvollstreckung infolge eines Insolvenzverfahrens rechtlich unmöglich ist.

**Zu 5. 4 Ws 138/21 Beschluss vom 16.09.2021  
und 161/21  
Ordnungsgeld, Ungebühr, rechtliches Gehör, Anhörung, Androhung**

Das Fehlen einer mit Blick auf § 34 StPO gebotenen aus sich heraus verständlichen Darstellung des einem Ordnungsgeldbeschluss zugrunde liegenden Verfahrensgeschehens ist unschädlich, wenn aufgrund des ausdrücklich oder stillschweigend in Bezug genommenen Protokollvermerks über seine Veranlassung davon auszugehen ist, dass die Gründe für den Betroffenen außer Zweifel standen, und wenn der Protokollvermerk dem Beschwerdegericht die volle Nachprüfung des Beschlusses ermöglicht.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
  - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
  - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)